Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE Erfurter Stadtrat Frau Karola Stange Fischmarkt 1 99084 Erfurt

DS 0630/15 Mitnahme von E-Scootern in Bussen und Straßenbahnen Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfragen zur Mitnahme von E-Scootern in Bussen und Straßenbahnen werden in Abstimmung mit der EVAG wie folgt beantwortet:

1. Gibt es bei der EVAG Überlegungen dieses oder ein eigenes Übergangskonzept bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung zu implementieren?

Die EVAG hält Überlegungen zu einem Übergangskonzept, deren Inhalt darin besteht, die Sicherheitsbelange zu vernachlässigen, nicht für lösungsorientiert.

Es muss eine bundeseinheitliche Regelung zu diesem Problem geben, an der derzeit gearbeitet wird. Das für die Jahresmitte angekündigte Gutachten des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) ist abzuwarten.

Der Beirat für Menschen mit Behinderung als auch die Arbeitsgruppe barrierefreies Erfurt unterstützen diese Auffassung der EVAG und fordern keine zwischenzeitlichen Provisorien.

2. Wenn ja, wie sieht dieses Konzept ggf. aus und ab wann soll es umgesetzt werden?

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

3. Wenn nein, warum nicht und wie gedenkt die EVAG bzw. die Stadt, das Recht auf Mobilität von E-Scooter-Fahrer/-innen zu gewährleisten?

E-Scooter sind Fahrzeuge, die die Teilnahme der Nutzer am Straßenverkehr ermöglichen sollen. Insofern schränkt die EVAG keinesfalls das Recht der Nutzer auf Mobilität ein. Allerdings ist eine Beförderung in Fahrzeugen des ÖPNV gemäß § 11der Beförderungsbestimmungen des Verkehrsverbundes Mittelthüringen ausgeschlossen.

Seite 1 von 2

Juristisch gesehen sind E-Scooter Sachen, die nur befördert werden können, wenn sie Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährden. Dies ist aber nachgewiesener Maßen der Fall. Inzwischen wurde dieser Umstand auch durch Rechtsprechung bestätigt.

Aus Sicht der EVAG bestehen ein Beförderungsanspruch und die Beförderungspflicht für den Fahrgast, nicht jedoch für die Mitnahme eines Fahrzeuges, insofern es sich nicht um einen Rollstuhl handelt.

Durch die EVAG wurde nochmals darauf hingewiesen, dass selbst in den Betriebsanleitungen der E-Scooter der Warnhinweis der Hersteller enthalten ist, dass diese Fahrzeuge nur gesichert transportiert und nicht als Sitzgelegenheiten in anderen Fahrzeugen benutzt werden dürfen.

Insofern ist eine bundeseinheitliche Lösung zur Beförderung von E-Scootern abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein